

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Jüchen vom 20.12.2022

11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen im Ortsteil Jüchen

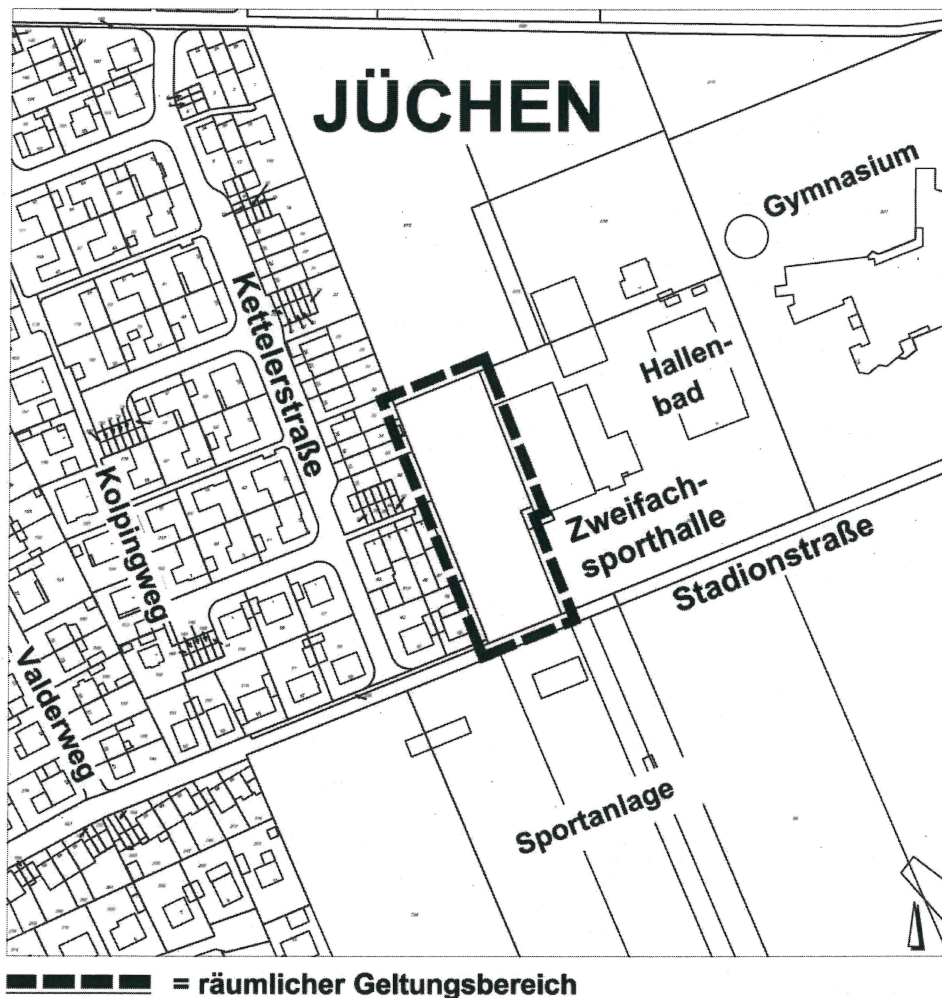
 7 Bewerten Sie diesen Artikel: Keine Bewertung

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen im Ortsteil Jüchen

Die vom Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Sportgelände Stadionstraße“ -Neubau Kindertagesstätte- ist mit der Bekanntmachung vom 12.10.2022 in Kraft getreten. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst, indem die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche um die Zweckbestimmung „Kindergarten“ ergänzt wird. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Diese Berichtigung erstreckt sich über den folgenden Bereich, der aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich ist:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen wirksam. Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Jüchen, Der Bürgermeister, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Zimmer 118 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Dienststunden sind:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Besonderer Hinweis:

Es wird auf die jeweils gültige Corona-Schutzverordnung und den sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen des Rathauses hingewiesen. Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen können im Vorfeld eines Besuchs telefonisch unter 02165/915-0 erfragt werden.

Zur Reduzierung von nicht zwingend notwendigen Kontakten wird besonders darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingesehen werden können.

Jüchen, den 19. Dezember 2022

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens